

2. Änderung der Satzung über die Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), Zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am XXXXXXXXX folgende 2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach“ beschlossen:

Artikel I

§ 1 „Art der Ehrung“ wird um den Punkt 3 (neu) 3. „Auszeichnungen für kommunalpolitisches Engagement“ erweitert.

Artikel II

§ 4 „Ehrenbezeichnungen“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4

Auszeichnungen für kommunalpolitisches Engagement in Erbach, Ehrenbezeichnungen

- (1) Eine Auszeichnung für kommunalpolitisches Engagement erfolgt für Amts- und Mandatsträger, die sich aktiv und dauerhaft ehrenamtlich engagieren.
- (2) Die Ehrung kann ab einem Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden und zwar nach 10 Jahren durch eine Ehrenurkunde, nach 20 Jahren durch eine Ehrenurkunde und eine hochwertige Anstecknadel.
- (3) Die Stadt kann Personen, die insgesamt mindestens 20 Jahre Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte in Erbach waren, folgende Ehrenbezeichnung gem. § 28 Abs. 2 HGO verleihen

Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehenvorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	=	Ehrenstadtverordnete/r
Bürgermeister/in	=	Ehrenbürgermeister/in
Stadträtinnen/Stadträte	=	Ehrenstadträtinnen oder Ehrenstadträte
Mitglied des Ortsbeirats	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirats
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher	=	Ehrenortsvorsteher/in
Mitglied des Ausländerbeirats/ der Integrationskommission	=	Ehrenmitglied des Ausländerbeirats/ Ehrenmitglied der Integrationskommission

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

- (4) Über die Verleihung der Ehrenbezeichnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO). Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird durch Übergabe einer Urkunde und der Bürgermedaille vollzogen.
- (5) Die Ehrenbezeichnung ist nach Beendigung des Mandats oder Amts zu verleihen.
- (6) Auszeichnungen für kommunalpolitisches Engagement und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden.

Artikel III

§ 7 „Jubiläumsgabe“ Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kreisstadt Erbach überreicht bei Jubiläen von Erbacher Unternehmen eine Urkunde und ein dem Jubiläum angemessenes Geschenk.

§ 7 „Jubiläumsgabe“ Absatz 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- 3) Das Jubiläum wird mit dem Besuch des Bürgermeisters oder eines Mitglieds des Magistrats verbunden und mit der Überreichung der Jubiläumsgabe gewürdigt.

Artikel IV

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser 2. Änderungssatzung mit dem ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erbach, den

Dr. Peter Traub
Bürgermeister